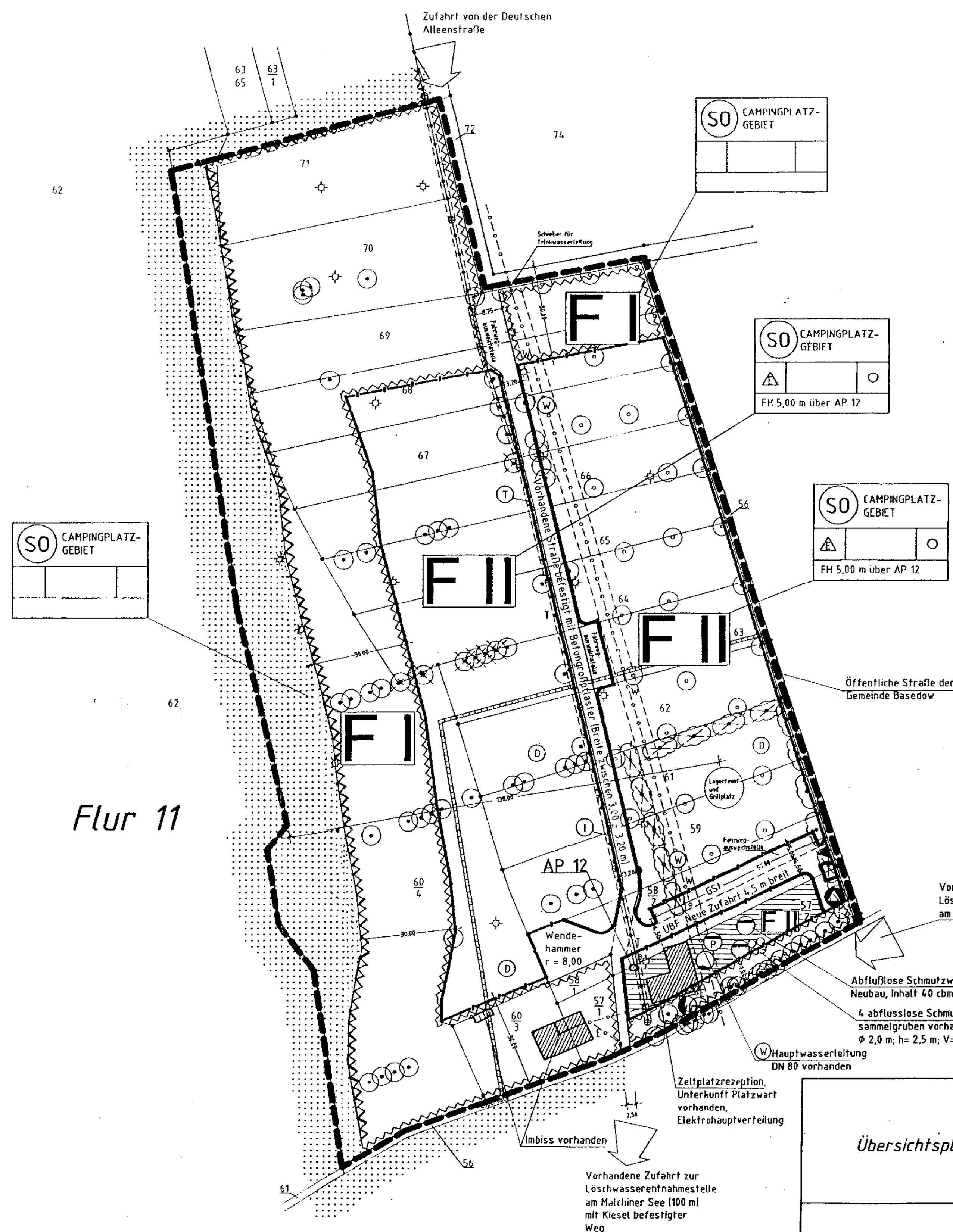


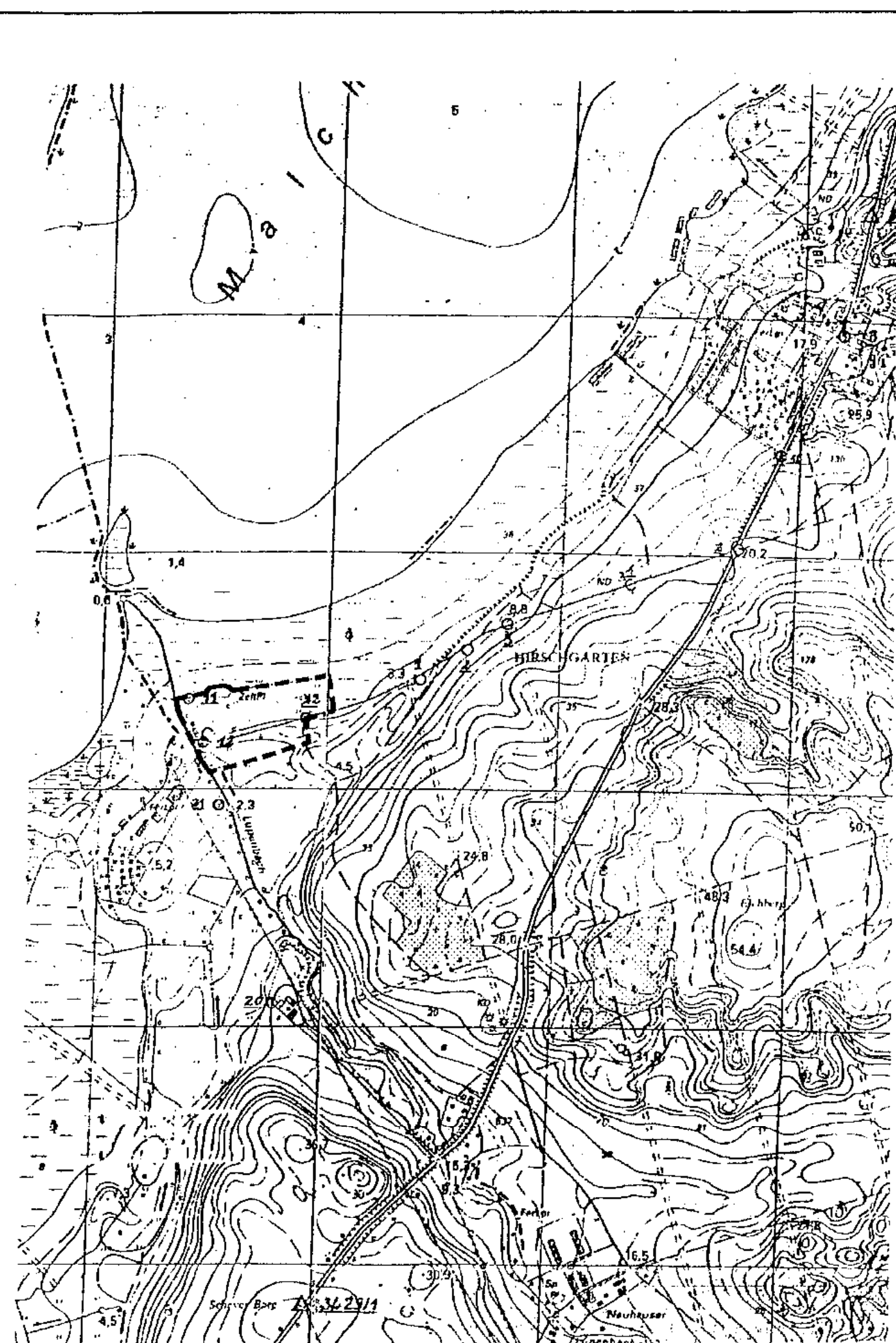
SATZUNG DER GEMEINDE BASEDOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 CAMPINGPLATZ SEEDORF", PLANZEICHNUNG (TEIL A)

AUFGUND DES § 10 I.V.M. § 233 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), IN DER VOM 13. 12. 2005 GELTENDEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE BASEDOW VOM 13.12.2005 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET DES CAMPINGPLATZ SEEDORF GEMARKUNG BASEDOW FLUR 10, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:



Flur 11

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



ZEICHENERKLÄRUNG (TEIL A)

I. FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SO	Sondergebiet Campingplatzgebiet	§ 10 BauNVO
FH 5,00 m über AP 12	Firsthöhe maximal 5,00 m über AP 12 (Aufnahmepunkt des Katasteramtes Demmin)	§ 9/1/1 BauGB

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN

	offene Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
	Abgrenzung Fläche F I, unbebaubare Fläche	§ 9/1/10 BauGB
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9/1/2 BauGB
	Baugrenzen Fläche F II	§ 9/1/2 BauGB

3. VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenbegrenzungslinie	§ 9/1/11 BauGB
	Verkehrsflächen	§ 9/1/11 BauGB
	Durchgang, Zufahrt	
	UBF Unbefestigter Weg	

4. VERSORGSANLAGEN

	Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfall- und Abwasserentsorgung	§ 9/1/12 BauGB
	Standort Müll- und Wertstoffbehälter	§ 9/1/12 BauGB
	Hauptwasseranschluss	§ 9/1/12 BauGB
	Abwasser	§ 9/1/12 BauGB
	Elektrohauptanschluss	§ 9/1/12 BauGB
	Pumpenwerk	

5. HAUPTVERSORGUNGSLINIEN

	oberirdische Leitungsführung	§ 9/1/13 BauGB
	unterirdische Leitungsführung	§ 9/1/13 BauGB

E	Erdkabel
W	Wasserleitung
T	Telekom
A	Abwasser

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Anpflanzung Bäume	§ 9/1/25 BauGB
	Erhaltung Bäume	§ 9/1/25 BauGB
	Erhaltung Sträucher	§ 9/1/25 BauGB
	für Neupflanzung von Hecken und Sträuchern zu rodende Bäume (Pappelini)	§ 9/1/25 BauGB
	Wegen Nutzungsänderung und Befahrbarkeit zu rodende Hecke	§ 9/1/25 BauGB

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

	PKW-Stellplätze Besucher	§ 9/1/4 BauGB
	GSt Gemeinschaftsstellplätze	

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9/7 BauGB
	Mit Leitungsrechten belastete Fläche	§ 9/1/21 BauGB

	zugunsten des Wasserzweckverbandes Malchiner/Stavenhagen	
	zugunsten der Telekom	

II. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

	Massive vorhandene Gebäude (Kiosk, Campingplatzrezeption)	
	Flurstücke mit Bezeichnung	

vorhandene Grundstücksgrenzen

Linie vorhandene Baumtraufen

Maßangabe von Entfernungen in Meter

Holzmast Telekom

Wegebeleuchtung Campingplatz vorhanden

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	vorhandene Waldflächen	§ 9/6 BauGB
	Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9/6 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 BAUGB UND § 10 BAUNVO

- Zulässig sind innerhalb der angegebenen Flächen F I und F II 198 Caravans, Wohnmobile, Zelte und bewegliche Unterkünfte. Zusätzlich sind auf der Fläche F II 2 Sanitärhäuser und ein Gerätelager, mit einer Gebäudehöhe von maximal 5,0 m über AP 12 (10 Abs. 2 und 5 BauNVO) als Einzelgebäude zulässig. Die vorhandenen Zeltpfosten sowie das vorhandene Imbissgebäude mit Toilettengebäude werden erhalten.
- Die Grundfläche eines Sanitärgebäudes darf 160 m² und die des Gerätealters 50 m² nicht überschreiten.
- Nebenanlagen wie Gemeinschaftsstellplätze und Müllbehälterplatz dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen geschaffen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB).

2. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 86 BAUGB UND M-V

- Für die Funktionsgebäude werden flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 18° festgesetzt. Es ist ein Dachüberhang bis zu 0,8 m zulässig. Die vorhandenen Gebäude bleiben davon unberührt.
- Das Dachdeckungsmaterial für die Gebäude soll aus roten bis braunen Dachschindeln, Dachplatten oder Dachbahnen bestehen.
- Für die Oberflächen der Fassaden jeglicher Gebäude sind Holz, Putz oder Ziegelschmauerwerk zulässig.
- Die Oberfläche von neu zu errichtenden Fahrwegen soll entweder unbefestigt (wiese vorhanden) bleiben oder es sind durchlässige Beläge, wie Rasengitter oder gleichwertig, zu verwenden.
- Neu zu errichtende innere Fahrwege sind wahlweise durch einfache Holzgelenke von 1,0 m Höhe oder durch geeignete Bepflanzung zu kennzeichnen.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Entspricht § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauGB M-V werden Ordnungswidrigkeiten und Weiterleitung von Aufträgen dieser Satzung geahndet.

3. PFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

- An dem "Zeichnerischen Teil" gekennzeichneten Stellen sind einheimische Bäume, Gehölze und Sträucher entsprechend der Artenliste zu pflanzen. Die Bepflanzung mit Bäumen und Hecken sind während der ersten 3 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes abzuschließen.
- Artenliste

1. Laubbäume	- Weißbuche (Betula pendula)	- Schlehe (Prunus spinosa)
- Traubeneiche (Quercus robur)	- Feldahorn (Acer campestre)	- Roterle (Alnus glutinosa)
2. Nadelbäume	- Kiefer (Pinus sylvestris)	
3. Sträucher	- Weißdorn (Crataegus monogyna)	- Ginster (Cytisus scoparius)
- Hamamelis (Corylus avellana)	- Hasel (Corylus avellana)	- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Buchsbaum		
- Kornelkirsche		

- Die Stellplätze des Campingplatzes sind mit Hecken und Sträuchern der Punkte 2 und 3 der Artenliste (Pflanzqualität 80 - 100) zu markieren, ohne durchgängige Hecken entstehen zu lassen. Im Bereich der Fläche F II sind insgesamt 31 Laubbäume gem. Punkt 1 der Artenliste zu setzen. Die Pflanzqualität der Laubbäume muss mindestens mind. 16 - 18 (Baumscheibe 12 m²) bei der Pflanzung betragen. Die neu gepflanzten Bäume müssen an unverstärkter Wurzelraum von mind. 12 m² ebenso gewährleistet sein wie eine 3-jährige Entwicklungspflege inkl. Bewässerung.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 29 BAUGB

- Bei Erneuerung und Vervollständigung der Zeltpfostenbeleuchtung im Planungsgebiet sind insektenchronende Lichtquellen einzusetzen.
- Die neuen Verkehrsflächen des Campingplatzes werden nicht befestigt. Auf dem Parkplatz und den Hauptwegen ist es erlaubt, die Radspuren mit Rasengitterpflaster oder gleichwertigem Material zu befestigen. Der Einbau von befestigten Materialien (wie Hochfestschutt) sowie versiegelte Beläge ist nicht zulässig. Der Grasbewuchs auf den Wegen ist zu erhalten, der Einsatz von Chemikalien ist unzulässig. Der vorhandene gepflasterte Hauptweg des Campingplatzes bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Die Neuerrichtung von Gebäuden sowie jeglicher sonstiger Nebenanlagen ist im Wurzelbereich der zum Erhalt festgesetzten Gehölze nicht zulässig. Als Wurzelbereich gilt die Kronenbreite zuzüglich 150 m nach außen.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Die Flächen F I und F II befinden sich in der Trinkwasserschutzzone III gem. § 9/1/16. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) getroffene Festsetzungen bleiben unberührt.
- Im Gebiet des sog. Vorhabens ist ein Bodendenkmal bekannt (siehe Bebauungsplan). Die Genehmigung des Vorhabens wird an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:

- Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmäler sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BschG M-V)) d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V, S. 12 f.), ber. S. 247, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVBl. M-V, S. 438). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BschG M-V) d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V, S. 12 f.), ber. S. 247, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVBl. M-V, S. 438). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu halten. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

- Der vorhandene Elektroanschluss muss mittels eines Antrages an die e.d.s. Energie Nord AG über eine eingetragene Elektrofirma unter Angabe der benötigten Leistung wieder reaktiviert werden.

HINWEISE

- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18195 Bl. 2 zu sichern und zum Wiedersatz vorschriftsmäßig zwischenzulagern oder sofort an anderer Stelle als Oberboden einzubauen.
- Die zu erhaltenden Bäume entlang des Hauptweges des Campingplatzes sind gem. DIN 18920 vor Beginn von Baumaßnahmen zu sichern.
- Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes abzuschließen.
- Das geoteknische Festpunktfeld und Grenzmarken aller Art dürfen nicht beschädigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Vorlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das untereirdige Entfernen bzw. Beschädigen ist nach § 19 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2002 (GVBl. M-V, S. 524) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Veränderungen, welche durch die Übernahme zwischenzeitlich durchgeführter Vermessungen in das Liegenschaftskataster erfolgen, werden vor der Destilgung der katastermäßigen Richtigkeit in die Planzeichnung eingezeichnet.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch die Veröffentlichung im "Malchiner Generalanzeiger" am 23.01.2006. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist am 24.01.2006 beteiligt worden. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... auf einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung durchgeführt worden. Basedow, am ... Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 27.01.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 24.01.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.02.2006 bis zum 17.03.2006 während folgender Zeiten:
montags 9.00 - 11.30 Uhr
dienstags 9.00 - 11.30 Uhr
mittwochs 9.00 - 11.30 Uhr
donnerstags 9.00 - 11.30 Uhr
freitags 9.00 - 11.30 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- An dem "Zeichnerischen Teil" gekennzeichneten Stellen sind einheimische Bäume, Gehölze und Sträucher entsprechend der Artenliste zu pflanzen. Die Bepflanzung mit Bäumen und Hecken sind während der ersten 3 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes abzuschließen. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- Der Katastermäßige Bestand vom 3.0.01.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerhaltung der Grundstücke gilt der Vorbehalt, dass es der Nachbargemeinden Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Unterlagen im Maßstab 1:4000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Demmin, am 3.0.01.06. Leiter Katasteramt

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 20.01.2006 geprüft. Das Ergebnis ist im "Malchiner Generalanzeiger" vom 05.01.2006, 24.02.2006. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat die Gemeindevertretung am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt. Basedow, am ... Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden. Basedow, am ... Bürgermeister

- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten:
montags 9.00 - 11.30 Uhr
dienstags 9.00 - 11.30 Uhr
mittwochs 9.00 - 11.30 Uhr
donnerstags 9.00 - 11.30 Uhr
freitags 9.00 - 11.30 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.12.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.12.2006 gebilligt. Basedow, am 25.01.2006. Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.05.2006 AZ 633.06.000-22001-22002-22003-22004-22005-22006-22007-22008-22009-22010-22011-22012-22013-22014-22015-22016-22017-22018-22019-22020-22021-22022-22023-22024-22025-22026-22027-22028-22029-22030-22031-22032-22033-22034-22035-22036-22037-22038-22039-22040-22041-22042-22043-22044-22045-22046-22047-22048-22049-22050-22051-22052-22053-22054-22055-22056-22057-22058-22059-22060-22061-22062-22063-22064-22065-22066-22067-22068-22069-22070-22071-22072-22073-22074-22075-22076-22077-22078-22079-22080-22081-22082-22083-22084-22085-22086-22087-22088-22089-22090-22091-22092-22093-22094-22095-22096-22097-22098-22099-22100-22101-22102-22103-22104-22105-22106-22107-22108-22109-22110-22111-22112-22113-22114-22115-22116-22117-22118-22119-22120-22121-22122-22123-22124-22125-22126-22127-22128-22129-22130-22131-22132-22133-22134-22135-22136-22137-22138-22139-22140-22141-22142-22143-22144-22145-22146-22147-22148-22149-22150-22151-22152-22153-22154-22155-22156-22157-22158-22159-22160-22161-22162-22163-22164-22165-22166-22167-22168-22169-22170-22171-22172-22173-22174-22175-22176-22177-22178-22179-22180-22181-22182-22183-22184-22185-22186-22187-22188-22189-22190-22191-22192-22193-22194-22195-22196-22197-22198-22199-22200-22201-22202-22203-22204-22205-22206-22207-22208-22209-22210-22211-22212-22213-22214-22215-22216-22217-22218-22219-22220-22221-22222-22223-22224-22225-22226-22227-22228-22229-22230-22231-22232-22233-22234-22235-22236-22237-22238-22239-22240-22241-22242-22243-22244-22245-22246-22247-22248-22249-22250-22251-22252-22253-22254-22255-22256-22257-22258-22259-22260-22261-22262-22263-22264-22265-22266-22267-22268-22269-22270-22271-22272-22273-22274-22275-22276-22277-22278-22279-22280-22281-22282-22283-22284-22285-22286-22287-22288-22289-22290-22291-22292-22293-22294-22295-22296-22297-22298-22299-22300-22301-22302-22303-22304-22305-22306-22307-22308-22309-22310-22311-22312-22313-22314-22315-22316-22317-22318-22319-22320-22321-22322-22323-22324-22325-22326-22327-22328-22329-22330-22331-22332-22333-22334-22335-22336-22337-22338-22339-22340-22341-22342-22343-22344-22345-22346-22347-22348-22349-22350-22351-22352-22353-22354-22355-22356-22357-22358-22359-22360-22361-22362-22363-22364-22365-22366-22367-22368-22369-22370-22371-22372-22373-22374-22375-22376-22377-22378-22379-22380-22381-22382-22383-22384-22385-22386-22387-22388-22389-22390-22391-22392-22393-22394-22395-22396-22397-22398-22399-22400-22401-22402-22403-22404-22405-22406-22407-22408-22409-22410-22411-22412-22413-22414-22415-22416-22417-22418-22419-22420-22421-22422-22423-22424-22425-22426-22427-22428-22429-22430-22431-22432-22433-22434-22435-22436-22437-22438-22439-22440-22441-22442-22443-22444-22445-22446-22447-22448-22449-22450-22451-22452-22453-22454-22455-22456-22457-22458-22459-22460-22461-22462-22463-22464-22465-22466-22467-22468-22469-22470-22471-22472-22473-22474-22475-22476-22477-22478-22479-22480-22481-22482-22483-22484-22485-22486-22487-22488-22489-22490-22491-22492-22493-22494-22495-22496-22497-22498-22499-22500-22501-22502-22503-22504-22505-22506-22507-22508-22509-22510-22511-22512-22513-22514-22515-22516-22517-22518-22519-22520-22521-22522-22523-22524-22525-22526-22527-22528-22529-22530-22531-22532-22533-22534-22535-22536-22537-22538-22539-22540-22541-22542-22543-22544-22545-22546-22547-22548-22549-22550-22551-22552-22553-22554-22555-22556-22557-22558-22559-22560-22561-22562-22563-22564-22565-22566-22567-22568-22569-22570-22571-22572-22573-22574-22575-22576-22577-22578-22579-22580-22581-22582-22583-22584-22585-22586-22587-22588-22589-22590-22591-22592-22593-22594-22595-22596-22597-22598-22599-22600-22601-22602-22603-22604-22605-22606-22607-22608-22609-22610-22611-22612-22613-22614-22615-22616-22617-22618-22619-22620-22621-22622-22623-22624-22625-22626-22627-22628-22629-22630-22631-22632-22633-22634-22635-22636-22637-22638-22639-22640-22641-22642-22643-22644-22645-22646-22647-22648-22649-22650-22651-22652-22653-22654-22655-22656-22657-22658-22659-22660-22661-22662-22663-22664-22665-22666-22667-22668-22669-22670-22671-22672-22673-22674-22675-22676-22677-22678-22679-22680-22681-22682-22683-22684-22685-22686-22687-22688-22689-22690-22691-22692-22693-22694-22695-22696-22697-22698-22699-22700-22701-22702-22703-22704-22705-22706-22707-22708-22709-22710-22711-22712-22713-22714-22715-22716-22717-22718-22719-22720-22721-22722-22723-22724-22725-22726-22727-22728-22729-22730-22731-22732-22733-22734-22735-22736-22737-22738-22739-22740-22741-2274